

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten vom September 1892

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf ihm nicht auf der einen Seite Gesamtansichten zeigen, die für Architekten und Kunstliebhaber genügen, ohne Teilansichten, wie es bei Gebäuden meist geschieht, auf der anderen Seite nur Teilansichten, in schematischer Ordnung, ohne Hinweis auf die tatsächliche Verwendung, wie bei den Maschinenteilen meistens der Fall ist.

Halten wir uns also frei von der ästhetischen Schwärmerei der Kunsthistoriker, die sich nur in Gesamtübersichten ergeht; halten wir uns auch frei von der trockenen Systematik der Bureauzeichner, die dem Handarbeiter nur die Kenntnis der Teilstücke gönnt. Wahrhaft schön ist für den Handwerker, was er vermöge seiner eigenen Kunstfertigkeit genau versteht; um aber wirklich seine Arbeit zu verstehen, genügt es nicht, die Teile zu kennen, dazu gehört auch der Überblick über das Ganze.

Wenn Einer Sonntags unter die Maschine sitzt, um den Zusammenhang ihrer Bewegungen zu suchen, oder wenn er auf der Eisenbahnbrücke seine Mussestunden dazu verwendet, den Bau und die Bewegungen der Lokomotive zu beobachten, so ist das ebenfalls ein lesend sich fortbildender Handwerker. Er zeigt uns, dass der natürliche Erkenntnistrieb auf das Verständnis des Zusammenhanges und auf die Kenntnis der Teile gerichtet ist.

Wohl mag es schwierig sein, solchen Bedingungen zu genügen. Denn es ist natürlich einfacher, vorhandene Abbildungen zu verwenden, als deren neue zu zeichnen. Wenn man aber wirklich belehren will, so darf man sich mit unbestimmten Zeichnungen so wenig begnügen, als mit unbestimmten Fragen oder Aufgaben. Eine Menge zusammengeraffter Abbildungen oder Notizen mag vielleicht diesem und jenem nützlich sein, doch fehlt ihr der geistige Odem, der die Elemente zum *lebendigen, zum erziehenden Beispiel vereint.* G.

Verordnung

für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten, vom September 1892.

(Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Auf Veranstalten des schweiz. Industriedepartements findet vom 4.—25. September des Jahres 1892 eine öffentliche Ausstellung der sämtlichen vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse, Lehrwerkstätten, sowie Frauenarbeitsschulen in Basel statt.

Art. 2. Die Beteiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der in Art. 1 genannten Richtungen obligatorisch.

Art. 3. Die Ausstellung bezweckt die Darlegung des gesamten Unterrichtsganges, der Lehrmethoden wie der Unterrichtserfolge der einzelnen Anstalten nach den Unterrichtsfächern beziehungsweise Unterrichtszweigen.

Art. 4. Zu diesem Behuf sind auszustellen Schülerarbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und im Musterschneiden, sodann in den praktischen Unterrichtskursen und endlich schriftliche Arbeiten der theoretischen bezw. wissenschaftlichen Fächer. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung Seitens der einzelnen Anstalten wird des Nähern durch ein Reglement bestimmt.

Art. 5. Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern der Ausstellung die wünschenswerte Wegleitung bieten.

Art. 6. Der Zutritt zu der Ausstellung ist für Jedermann frei.

Art. 7. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird eine vom schweiz. Industriedepartement bestellte allgemeine Ausstellungskommission betraut. Dieselbe hat zu bestehen aus 2 Vertretern des genannten Departements (davon 1 mit Rücksicht auf die Frauenarbeitsschulen), aus den Mitgliedern der I. und II. Gruppe der eidgenössischen Experten für gewerblich-industrielles Bildungswesen und aus je 2 Delegirten des schweiz. Gewerbevereins und des schweiz. Handels- und Industrievereins. Den Vorsitzenden der allgemeinen Kommission bezeichnet das schweiz. Industriedepartement.

Art. 8. Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einer aus dem Schosse der allgemeinen Kommission durch das schweiz. Industriedepartement zu ernennenden engern Ausstellungskommission zu überweisen. Dieselbe besteht aus 5 Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der allgemeinen Kommission. Im Einverständniss mit dem schweiz. Industriedepartement kann die engere Kommission zu den einzelnen Berathungen auch Sachkundige, die ihr nicht angehören, beiziehen und eventuell dieselben auch mit einzelnen Aufträgen betrauen.

Art. 9. Die zur Ausstellung gelangten Schülerarbeiten werden von Fachexperten, welche das schweiz. Industriedepartement auf Vorschlag der allgemeinen Kommission ernennt, einer Prüfung und Begutachtung unterzogen. Zu Handen des schweiz. Industriedepartements werden die Experten einen schriftlichen Bericht über den Befund der ihnen zugewiesenen Anstalten bezw. Fächer abstaten mit besonderer Berücksichtigung der Organisation, des Lehrganges und der Unterrichtserfolge jeder einzelnen Anstalt. Auf den Schluss der Ausstellung ist eine Konferenz zu veranstalten, bestehend aus Vertretern der Behörden und aus den Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten, zur Entgegennahme summarischer Berichte einzelner Experten über Unterrichtsmethoden und Unterrichtserfolge der verschiedenen auf der Ausstellung vorgeführten Anstaltsgruppen.

Art. 10. Von Prämirung der ausstellenden Schulen und Schüler wird Umgang genommen.

Art. 11. Ohne Einwilligung der engern Ausstellungskommission dürfen während der Dauer der Ausstellung keine Arbeiten zurückgezogen werden.

Art. 12. Die Frachten und Porti für die Einsendung und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten der Verpackung anlässlich der letztern,

diejenigen der Versicherung gegen Feuerschaden, sowie alle übrigen Kosten der Vorbereitung und des Betriebs des Unternehmens bestreitet der Bund. Derselbe übernimmt im Übrigen keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Anstalten selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, welche die Mitglieder der beiden Ausstellungskommissionen sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Anstalten und vice-versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Reglement

für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten vom September 1892.

(Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat durch die einzelnen Anstalten in der Weise zu erfolgen, dass der gesamte Unterrichtsgang derselben nach Lehrmethoden und Unterrichtszielen durch Schülerarbeiten in den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. Unterrichtszweigen dargestellt und klargelegt wird.

Art. 2. Die zur Ausstellung gelangenden schriftlichen Arbeiten müssen im Laufe des der Ausstellung unmittelbar vorangehenden Schuljahres (1891/1892) angefertigt worden sein. Die Arbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und in den praktischen Kursen können sich über die zwei letzten Schuljahre (1890/91 und 1891/1892) erstrecken.

Art. 3. Zugelassen werden nur solche Schülerarbeiten, welche sich organisch in die einzelnen Lehrgänge einfügen und dem Unterrichtszwecke angemessen sind. Der engern Ausstellungskommission steht das Recht zu, Arbeiten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 4. In denjenigen Fächern, in welchen Klassen- oder Massenunterricht erteilt wird — ausgenommen die sog. praktischen Kurse — ist der Unterrichtsgang je durch die Arbeiten von zwei verschieden beanlagten Schülern zur Darstellung zu bringen.

Soweit sich diese Lehrgänge erstrecken auf die theoretischen bzw. wissenschaftlichen Disziplinen und auf die Vorbildenden Zeichenfächer (elementares Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, Perspektive und Schattenkonstruktion), sind sie in der Reihenfolge der Entstehung solid geheftet einzusenden. Von den Lehrgängen der übrigen Fächer mit Klassen- bzw. Massenunterricht ist je der eine ebenfalls zu heften, der andere ist zum Aushängen bzw. Auflegen bestimmt.